

KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach
Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg
Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Post giro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85
E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Dienstag, 11.06.2002

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreistagssitzung	104
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger	106
Manöver der amerikanischen Streitkräfte und der Bundeswehr	107
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	107
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 233 Amberg	108

Kreistagssitzung

Am Montag, 17.06.2002, 14:00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal, in Amberg eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Festlegung der Sitzverteilung in den weiteren Ausschüssen des Kreistages nach Art. 29 LKrO, § 37 GeschO (Bau- und Planungsausschuss, Personalausschuss, Krankenhausausschuss, Umwelt- und Energieausschuss)
2. Bestellung der Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses (Art. 29 LKrO, § 37 Abs. 1 Buchst. a GeschO)
3. Bestellung der Mitglieder des Personalausschusses (Art. 29 LKrO, § 37 Abs. 1 Buchst. b GeschO)
4. Bestellung der Mitglieder des Krankenhausausschusses (Art. 29 LKrO, § 37 Abs. 1 Buchst. c GeschO)
5. Bestellung der Mitglieder des Umwelt- und Energieausschusses (Art. 29 LKrO, § 37 Abs. 1 Buchst. d GeschO)
6. Festlegung der Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 89 Abs. 2 LKrO, § 36 GeschO)

7. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 89 Abs. 2 LKrO, § 36 GeschO)
8. Bestimmung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 89 Abs. 2 LKrO, § 36 GeschO)
9. Zweckverband AS Technologie- und Gründerzentrum;
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
10. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
11. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf;
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
12. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf;
Bestellung eines Stellvertreters des Landrats im Verbandsausschuss
13. Zweckverband Realschule Auerbach;
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
14. Rettungszweckverband Amberg;
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
15. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Festlegung der Sitzverteilung und Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
16. Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (ZvTBnO);
Entsendung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in die Verbandsversammlung
17. Stadtbau Amberg GmbH;
Vorschläge für die Benennung der Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach im Aufsichtsrat
18. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung
19. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach im Planungsausschuss
20. Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst e.V.;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Mitgliederversammlung und im Beirat
21. Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Vorstandschaft
22. Stiftung „Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik (ATZ-EVUS)“ in Sulzbach-Rosenberg;
Vertretung des Landkreises Amberg-Sulzbach im Kuratorium
23. Sachstandsbericht über das Europäisch-Ungarische Gymnasium Kastl
24. Herzog-Christian-August-Gymnasium in Sulzbach-Rosenberg;
Einführung eines wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildungszweiges
25. Anfragen, Verschiedenes

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

§ 1

- (1) Die Kreisräte erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und dergleichen eine Pauschalentschädigung von 87,63 € monatlich, zahlbar im Voraus. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung.
- (2) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird pro Sitzung eine Entschädigung von 30 € gewährt. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird pro Sitzung eine Entschädigung von 30 € gezahlt, jedoch höchstens jährlich für 15 Sitzungen. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung.

§ 2

- (1) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung entgangenen Lohn oder Gehalt. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Verdienstaufschlag ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen und an Sitzungen der Ausschüsse entstehende Zeitversäumnisse eine Verdienstaufschlagentschädigung von 25,56 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur ein Mal gezahlt. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung.
- (3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Abs. 2.

§ 3

- (1) Fahrtkosten zu den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und zu den Fraktionssitzungen werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (3) Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse oder der Kreistagsfraktionen innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht zu den reisekostenpflichtigen Auswärtsdienstgeschäften.

§ 4

Zur Bestreitung der Unkosten und des Geschäftsbedarfs der Parteien und Wählergruppen des Kreistages wird folgende Entschädigungsregelung getroffen:

- a) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 15,00 € monatlich je Fraktionsmitglied an die/den jeweilige/n Fraktionsvorsitzende/n, zahlbar monatlich zum Monatsanfang,
- b) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 70,00 € jährlich je Fraktionsmitglied an die jeweilige Fraktion für Sachaufwand, zahlbar jeweils zur Jahresmitte.

Die unter § 4 Buchst. a) und b) aufgeführten Entschädigungen erhalten auch Einzelmitglieder des Kreistages, die keine Fraktion bilden können.

§ 5

- (1) Die Entschädigung des stellvertretenden Landrats wird durch Beschluss festgesetzt (Art. 135 KWBG).

- (2) Der weitere stellvertretende Landrat erhält neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 462,25 €. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die Pauschalentschädigung. Die Entschädigung ist jeweils am Monatsbeginn im Voraus zu zahlen, auch für die Zeiten des Jahresurlaubs oder bei Krankheit bis zu acht Wochen. Der weitere stellvertretende Landrat hat Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung bei Vertretung des Landrats. § 2 Abs. 1 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Sonstige Bürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis herangezogen werden, erhalten bei Dienstleistungen am Sitze der Kreisverwaltung Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und nach § 2, soweit nicht in Sondervorschriften anderes bestimmt ist. Zusätzlich werden die Fahrtkosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet. Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden ebenfalls nach dem Reisekostengesetz abgegolten.

§ 7

Soweit sich für die unter § 1 zu zahlenden Entschädigungen eine Lohnsteuer errechnet, erfolgt die Pauschalversteuerung durch den Landkreis.

§ 8

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 23.07.1990 (KrABI. Nr. 20/90) und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Amberg, 01.05.2002
Landkreis Amberg-Weizsach
Armin Nentwig, Landrat

Manöver der amerikanischen Streitkräfte und der Bundeswehr

Im Landkreis Amberg-Weizsach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 23/VI/02, III 1 30/VI/02)	17.06. bis 28.06.2002	östl. Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V02-0180)	01.07. bis 31.07.2002	östl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/04.06.2002

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage für den Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg im Landratsamt Amberg**

Am Donnerstag, 20.06.2002, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Landratsamt Amberg-Weizsach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amts für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg statt.

11/11.06.2002

**Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 233 Amberg**

Amberg, den 31. Mai 2002

**Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002
Bildung der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 233 Amberg**

A n o r d n u n g

**nach § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz
zur Bildung der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 233 Amberg**

Nach § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04. März 1980 (GVBl. S. 141; BayRS 111-3-I) wird für die Feststellung des Briefwahlergebnisses folgendes angeordnet:

Die Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden - statt für den Wahlkreis - für jede einzelne Gemeinde, die nicht einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, gebildet.

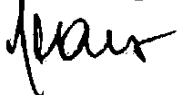
Die Briefwahlvorstände für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft sind bei dieser zu bilden. Soweit das Wahlgeheimnis gewahrt werden kann, sind auch in diesem Fall die Briefwahlergebnisse für die einzelnen Mitgliedsgemeinden zu ermitteln, nicht ein Ergebnis für die Verwaltungsgemeinschaft.

Es sind jeweils so viele Wahlvorstände einzusetzen, dass das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag festgestellt werden kann.

Nach § 7 Nr. 1 Bundeswahlordnung darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen. Wenn auf eine Gemeinde nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, ist dies rechtzeitig dem Kreiswahlleiter mitzuteilen, damit diese Wahlbriefe dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zur gemeinsamen Auswertung zugeordnet werden können.

Die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie die Beisitzer der Briefwahlvorstände werden durch die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft ernannt (§ 3 Abs. 3 oder o. g. Verordnung).

In Vertretung



Weigert
Verw. Amtsrat

